



COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE SÜDTIROLER MUSEEN (Phase 2) Version 1, 08. Mai 2020

Gemäß Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020 dürfen die Museen in Südtirol mit 11. Mai 2020, unter Einhaltung von geltenden Schutzmaßnahmen für die Besucher wieder öffnen. Ziel der Landesregierung ist es, die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten möglichst bald wieder aufzunehmen und damit Schritt für Schritt zur Normalität zurückzukehren. Ausgehend von den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, fasst dieses Dokument eine Reihe von Empfehlungen zusammen, welche der Südtiroler Museumslandschaft zur Orientierung dienen sollen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Museen, die gesetzlichen Vorgaben auf Basis der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Museen umzusetzen.

Die angeführten Schutzmaßnahmen sind als Empfehlungen gedacht, welche die gesetzlichen Vorgaben ergänzen. Für genauere Details ist die Einsicht in die jeweiligen Gesetzesabschnitte nötig.

Dieses Dokument wird laufend aktualisiert. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

(Landesgesetz Nr. 4 vom 8. Mai 2020, Art. 1, Abs. 6, 7, 11, 12, 16

Anlage A: I. Generelle Maßnahmen, II. Spezifische Maßnahmen für die wirtschaftlichen und andere hier genannte Tätigkeiten, II. A Spezifische Maßnahmen im Handel (gültig für Museumsshops), II. D Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie (gültig für Museen mit gastronomischen Angebot), II. G Spezifische Maßnahmen für kulturelle Tätigkeiten

Anlage B: Gemeinsames Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zwischen der Regierung und den Sozialpartnern

AUSZÜGE AUS DEM LANDESGESETZ	MUSEUMSPRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN
<p><u>Art. 1, Abs. 16:</u> Ab dem 11. Mai 2020 nehmen die künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten, einschließlich der Museen, Bibliotheken und Jugendzentren, wieder vollständig ihre Aktivität auf, vorausgesetzt, dass die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Absatz 1 gewährleistet werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als positives Zeichen für den Neustart wird grundsätzlich empfohlen die Museen so bald als möglich zu öffnen. Es kann je nach Situation auch eine Öffnung mit reduzierten Öffnungszeiten oder reduziertem Angebot in Erwägung gezogen werden. - Die Wiedereröffnung und die Öffnungszeiten sollten gut kommuniziert werden (Museumshomepage, Tourismusverein, ev. soziale Medien, Presse, usw.). - Damit an einer zentralen Stelle alle Daten zur Wiedereröffnung gesammelt werden, sollten diese auf jeden Fall rechtzeitig dem Amt für Museen und museale Forschung mitgeteilt werden.



<p><u>Art. I, Abs. 11:</u> Für die gesamte Dauer des Notstands finden keine öffentlichen Events oder Veranstaltungen statt, an denen mehrere Personen teilnehmen. ...</p> <p><u>Anhang A, Punkt II G, Abs. 1:</u> Die kulturellen Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 16 werden unter Einhaltung der Vorschriften laut Punkt II., 1 – 5 ausgeführt. Als kulturelle Tätigkeiten gelten auch die Weiterbildungstätigkeiten.</p> <p><u>Anhang A, Punkt II G, Abs. 2:</u> Weiterbildungstätigkeiten können nur auf Vormerkung geleistet werden, und es ist die tägliche Laser-Fiebermessung des Personals und eine Laser-Fiebermessung der Teilnehmer vor Leistungserbringung notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorträge, Ausstellungseröffnungen und Führungen können zum Beispiel auch online über Live-Stream übertragen werden und damit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden - Für Führungen gilt die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (Aufgrund der Tatsachen, dass Schulen und Kindergärten geschlossen sind und der Tourismus noch nicht angelaufen ist, ist in nächster Zeit nicht mit einer hohen Anzahl an Anfragen für Führungen zu rechnen. In den nächsten Wochen kann es zu Änderungen bzw. Ergänzungen der gesetzlichen Vorgaben kommen.) - Führungen dürfen nur auf Vormerkung und mit einer angemessenen Anzahl an Personen stattfinden. Außerdem ist die Temperaturmessung bei Führungen gesetzlich vorgeschrieben (Anschaffung von Laserfieberthermometern).
<p><u>Art. I, Abs. 12:</u> Bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Fläche und den Personen sichergestellt werden, damit ein zwischenmenschlicher Sicherheitsabstand gewährleistet wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Eintritt in gestaffelter Weise erfolgt. Bis zum Ende des nationalen Notstandes finden die Maßnahmen laut Anlage A Anwendung.</p> <p><u>Art. I, Abs. 6:</u> ...Weiters müssen Erwachsene und Kinder im Schulalter einen Schutz der Atemwege in all jenen Fällen verwenden, in denen die Möglichkeit besteht, anderen Menschen zu begegnen, mit denen man nicht zusammenlebt. ...Die Menschen, einschließlich jene mit Behinderung, die aufgrund der besondern psychischen und körperlichen Verfassung den Gebrauch von Schutzmasken nicht vertragen, sind von der Pflicht, Nase und Mund zu bedecken, befreit, müssen aber die Regeln über den zwischenmenschlichen Abstand einhalten. ...</p> <p><u>Anhang A, Punkt I, Abs. 1: Im Freien und in</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - eventuelles Bereitstellen von Einweggesichtsmasken an der Kassa - Bei unmittelbarem Kontakt mit den Besucherinnen oder Besucher wird zusätzlich zum Mund- und Nasenschutz das Tragen von Handschuhen empfohlen. - Grundsätzlich sollte die Abwicklung der Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern möglichst kontaktlos erfolgen. - Auch bei der Übergabe von Bargeld (bspw. Kassenschluss), Objekten, Dokumenten u.ä. wird empfohlen Handschuhe zu benutzen. - Festlegung einer Maximalanzahl an Besucherinnen und Besuchern im Museum, mit dem Ziel, dass sich die Besucher und Besucherinnen gut über die Räumlichkeiten verteilen können. Die maximale Besucherzahl kann aufgrund der Gesamtfläche des Ausstellungsbereiches berechnet werden (ev. auch Maximalanzahl an Besuchern



Gemeinschaftsräumen ist stets ein Sicherheitsabstand von **2 Metern** einzuhalten, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts.

Anhang A, Punkt I, Abs. 2: Unterhalb dieses zwischenmenschlichen Abstands wird von allen Personen das Tragen eines Schutzes der Atemwege verlangt, ausgenommen sind zusammenlebende Mitglieder desselben Haushaltes.

Anhang A, Punkt I, Abs. 3: In allen Fällen, in denen Menschenansammlungen möglich sind oder wo eine konkrete Möglichkeit besteht, andere Personen zu kreuzen oder zu treffen, ohne den zwischenmenschlichen Abstand von zwei Metern einhalten zu können (z.B. in Fußgängerzonen, auf Bürgersteigen, etc.), ist es für jeden verpflichtend, einen Schutz der Atemwege zu benutzen.

Anhang A, Punkt I, Abs. 4: **An allen geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten**, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel, muss jeder einen Schutz der Atemwege tragen und einen zwischenmenschlichen Abstand von **1 Meter** einhalten.

Anhang A, Punkt I, Abs. 5: Als Schutz der Atemwege werden chirurgische Masken verwendet oder als Alternative auch waschbare und wiederverwendbare Stoffmasken, auch selbst hergestellte, welche korrekt getragen, das Bedecken von Mund und Nase sicherstellen. Ebenso können geeignete Schutzvisiere oder ein gleichwertiger Schutz verwendet werden. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein.

Anhang A, Punkt I, Abs. 7: Eigentümer von Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legen Zugangsregeln fest, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Galerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

pro Raum, je nach Struktur des Museums, Organisation des Besucherstroms, Gefahr des Besucherstaus vor beliebten Objekten usw.)

- Es können falls notwendig zusätzliche Aufsichtspersonen vorgesehen werden, die dafür sorgen, dass sich die Besucher/innen gut über die verfügbaren Räume verteilen und die notwendige Distanz einhalten.
- Anbringung von Informationstafeln zur Verteilung der Besucher am Eingang und in den einzelnen Räumen
- Personen, die zu Risikogruppen (z.B. Senioren) gehören können eigene Zeitfenster für den Besuch zugewiesen werden.
- Absperrung von Räumen oder Ausstellungsobjekten, wenn die Abstands- oder Hygieneregeln nicht eingehalten werden können (oder limitierter Zugang)
- limitierter Gebrauch des Aufzuges
- eventuelle Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucherflusses je nach Räumlichkeiten (z.B. Wegführung mit klarer Kennzeichnung in engen Räumen oder Korridoren)
- Bodenmarkierungen zur Regelung des Besucherflusses oder zur besseren Übersicht zur Verteilung der Besucher im Raum
- Eine Schlangenbildung an der Kassa kann durch Abstandsmarkierungen und entsprechende Informationstafeln für Besucher/innen im Eingangsbereich vermieden werden.
- Überall dort wo möglich sollte der Ticketverkauf online organisiert werden (auch dadurch werden Schlangenbildungen vermindert)
- Wenn möglich kann der Kassenbereich durch eine Schutzvorrichtung zum Beispiel aus Plexiglas abgetrennt werden (Im Falle eines Museumshops ist eine Trennwand im Kassenbereich



<p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 1:</u> Bei allen Tätigkeiten, bei denen nicht ausdrücklich eine alternative Regelung vorgesehen ist, wird zur Vermeidung einer zu hohen Personendichte ein Verhältnis zwischen Fläche und höchstmöglicher Personenanzahl hergestellt. Das Verhältnis beträgt 1 Person pro 10 m². Die Eigentümer oder Nutzer der Flächen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser 1/10 Regel zu sorgen.</p>	<p>vorgeschrieben: siehe Anhang A, Punkt II. A Spezifische Maßnahmen im Handel, Abs.5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solange mit Verordnung vom Landeshauptmann nicht anders festgelegt, bleibt der Einzelhandel, und damit auch der Museumsshop, an Sonn- und Feiertagen geschlossen (siehe Anhang A, Punkt II. A Spezifische Maßnahmen im Handel, Abs.6) - Einführung von einem geregelten und gestaffelten Zugang für Besucher - Besucher sollten möglichst wenige Oberflächen berühren (ev. Abstandshalter oder –markierungen) - Informationstafeln, -broschüren oder -flyer für die Besucher mit allen nötigen Informationen zu den Hygiene- und Abstandsregeln im Eingangsbereich und auf jedem Stockwerk (ev. auch vor bestimmten Objekten) - Eventuell kann auch ein Maskottchen (ev. mit „branding“) verwendet werden, das die Besucher mit den Regeln vertraut macht, um die Informationen freundlicher und v.a. für Kinder zugänglicher zu machen. - Auch zusätzliches Personal kann über die Hygiene- und Abstandsregeln informieren.
<p><u>Anhang A, Punkt I, Abs. 6:</u> In geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen muss die Desinfektion von Händen für die Benutzer immer und überall möglich sein. ...</p> <p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 4:</u> Im Sinne von Punkt I, Abs. 6 muss eine umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände gewährleistet werden. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung verfügbar sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen - Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel im Eingangs- und Ausgangsbereich, in jedem Stockwerk, am Ein- und Ausgang der Toiletten - Geräte wie Audioguides oder Hand-on-Stationen sollten nach jedem Gebrauch desinfiziert werden
<p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 2:</u> Es muss die regelmäßige Reinigung und Raumhygiene</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Reinigungsintervalle durch das Reinigungspersonal (besonders in



<p>gewährleistet werden.</p> <p><i>Anhang A, Punkt II, Abs. 3:</i> Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet werden.</p>	<p>Toiletten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Häufig berührte Oberflächen sollten öfters und regelmäßig desinfiziert werden - Desinfektion von Audioguides kann von den Mitarbeitern, welche die Geräte austeilen, sofort nach Gebrauch erfolgen - Desinfektion von Touchscreens oder Hands-on-Stationen kann von Museumsarbeitern zwischendurch erfolgen - Es können Reinigungsprotokolle erstellt werden - Überall dort wo möglich sollten Türen geöffnet bleiben, um eine bessere Lüftung zu ermöglichen und unnötiges Berühren von Türgriffen zu vermeiden.
<p><i>Art. I, Abs. 6:</i> Die Personen mit Symptomen einer Atemweginfektion und Fieber über 37,5° C bleiben im eigenen Domizil, meiden soziale Kontakte und setzen sich mit ihrem Arzt in Verbindung. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Fieber oder anderen Grippe-symptomen darf der Zugang verweigert werden (Temperaturmessungen sind für Besucher nicht verpflichtend; Ausnahme: Führungen)

Für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Museumsshop** wird auf *Anlage A, Punkt II. Spezifische Maßnahmen im Handel* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen.

Für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der **gastronomischen Tätigkeit in Museen** wird auf *Anlage A, Punkt II. D Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen.

Für Maßnahmen zum **Schutz der Mitarbeiter** wird auf *Anlage B: Gemeinsames Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zwischen der Regierung und den Sozialpartnern* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen.

Nützliche Links:

Südtiroler Zivilschutz:

www.provinz.bz.it/coronavirus

ICOM-Österreich (Empfehlungen):

http://icom-oesterreich.at/sites/icom-oesterreich.at/files/attachments/covid19_schutzmassnahmen_23042020_0.pdf



ICOM-Italien (Empfehlungen werden wahrscheinlich bald veröffentlicht):

www.icom-italia.org

Direktionen für die Museen des Kulturministeriums:

<http://musei.beniculturali.it>

Kontaktperson für eventuelle Rückfragen und Anregungen:

Igor Bianco, Amt für Museen und museale Forschung, igor.bianco@provincia.bz.it, Tel. 0471/416841